

# I n s e r a t e.

## Zur Berücksichtigung.

Seit mehreren Monaten sind uns wieder Begehren um Nachsendung von Bogen des Bundesblattes oder der eidgenössischen Gesetzsammlung in so großer Anzahl, und oft auf Jahre, ja sogar Jahrzehnte zurückgehend, zugegangen, so daß wir uns neuerdings genöthigt sehen, zu erklären, daß wir durchaus nur solche Reklamationen berücksichtigen können, die uns binnen drei Monaten, vom Tage des Erscheinens des gewünschten Bogens an gerechnet, eingegeben werden, indem es einzig bei diesem Reklamationstermin möglich wird, zu ermitteln, ob die nachverlangten Bogen dem Abonnenten des Bundesblattes wirklich nicht zugekommen oder durch seine Schuld verloren gegangen seien.

Ferner muß in Erinnerung gebracht werden, was in unserer alljährlichen Bekanntmachung betreffend das Abonniren auf das Bundesblatt deutlich gesagt ist, daß alle Reklamationen in erster Linie bei demjenigen Postbureau, wo abonnirt wurde, in zweiter Linie bei der Expedition des Bundesblattes in dem oben angegebenen Zeitraume von drei Monaten gemacht werden müssen, und nicht vorerst bei der Bundeskanzlei.

Unsere obgedachte Bekanntmachung sagt auch, daß man auf das Bundesblatt und die eidg. Gesetzsammlung bei den Postämtern zu abonniren habe. Statt dessen sind uns in letzter Zeit häufig Bestellungen auf das Bundesblatt zugegangen.

Bern, den 23. Mai 1873.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

## Bekanntmachung.

Der schweizerische Generalkonsul in Toscana hat, veranlaßt durch ein Traktandum in seinem Berichte über die von ihm während des Jahres 1872 behandelten Konsulatsgeschäfte, den dringenden Wunsch ausgesprochen, es möchten keine Mädchen aus der Schweiz mehr ins Ausland als *Bonnes* oder *Gouvernantes* geschickt werden, wenn sie nicht bei ihren Landsleuten oder bei andern achtbaren Familien untergebracht werden können; denn ohne dies gerathen sie sehr leicht in schlechte Gesellschaften oder in Häuser, wo sie moralisch zu Grunde gehen. -- Viele solcher Fälle seien dem Hrn. Generalkonsul schon vorgekommen und haben seine Hilfe in Anspruch genommen.

Dieses wird daher dem Publikum zur Kenntniß gebracht.

Bern, den 23. Mai 1873.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

## Konkurrenz-Ausschreibung

für

ein Handbuch für Kanonier-Unteroffiziere und Kanoniere der  
schweizerischen Artillerie.

Das eidgenössische Militärdepartement beabsichtigt, behufs Erstellung eines Handbuches für Unteroffiziere und Kanoniere, den Weg der öffentlichen Konkurrenz-Ausschreibung zu wählen.

Dieses Handbuch soll in möglichst gedrängter Form und Sprache einen Auszug aus den derzeit bestehenden Reglementen, Vorschriften und Ordonanzen bieten und in folgende Capitel zerfallen:

1. Grundzüge der Organisation der schweizerischen Armee, speziell der Artillerie. Bestand der taktischen Einheiten an Offizieren, Mannschaft und Pferden. Zweck und Organisation der Parks.
2. Innerer Dienst. Pflichten der verschiedenen Grade. Kriegsartikel.
3. Wachtdienst.
4. Soldatenschule.
5. Compagnieschule.
6. Kenntniß der Feuerwaffen und blanken Waffen. Zerlegen und zusammensetzen derselben und deren Unterhaltung. Besorgung des Lederzugs.

7. Kenntniß der Geschützrohre, Laffeten und übrigen Kriegsfuhrwerke, des Pulvers, der Geschoße und übrigen Munitionsgegenstände.
8. Ausrüstung der Laffeten und Kriegsfuhrwerke. Packung der Munition aller Art.
9. Schießtheorie. Behandlung der Geschütze vor, während und nach dem Feuern. Schußtafeln und Andeutungen über deren Gebrauch. Daten über Wirkung der Geschütze und Geschoße. Notiz über das Schätzen der Distanzen.
10. Bedienung der verschiedenen Geschütze, inclusive Lastenbewegungen, und Herstellungsarbeiten. Parkdienst.
11. Zugsschule und Batterieschule.
12. Felddienst der Artillerie. Verhalten bei der Mobilmachung, auf dem Marsche, im Quartier und im Bivouak. Verhalten bei Eisenbahntransporten. Kurze Notiz über Geschützplacirung und das Verhalten der Artillerie im Gefecht, namentlich hinsichtlich des Benehmens des Geschützchefs.
13. Kurzer Abriß des Batteriebaues, der Aufstellung und Bedienung der Geschütze in Verschanzungen.
14. Maße und Gewichte. Metrisches System. Reduction des schweizerischen Maßes und Gewichtes in metrisches.

Die Arbeiten sind nicht mit der Unterschrift des Verfassers zu versehen, sondern mit einem Motto.

Gleichzeitig wird der Name des Autors, welcher dem Motto entspricht, in einem versiegelten Briefe angegeben, der erst geöffnet wird, wenn die Artillerie-Kommission die Arbeiten geprüft und sich geeinigt hat, welche derselben prämiert werden soll.

Die Arbeiten sollen in möglichst leserlicher Schrift geschrieben sein und Alles vermieden werden, woran der Verfasser erkannt werden könnte.

Zeichnungen in kleinem Maßstabe können zur Verdentlichung des Textes beigegeben werden.

Für die von der Artillerie-Commission als preiswürdig erkannte Arbeit wird eine Prämie von Franken eintausend und zweihundert ausgesetzt, oder nach Gutfinden der Artillerie-Commission diese Summe eventuell auf die zwei besten der eingelieferten Arbeiten angemessen vertheilt.

Das Eintreffen der Arbeiten, welche an die Kanzlei des eidg. Militärdepartements zu richten sind, wird in der Artilleriezeitung bekannt gemacht, ebenso seiner Zeit die Entscheidung der Artillerie-Commission in Betreff der Prämierung der verschiedenen Arbeiten.

Als letzter Eingabetermin für diese Arbeiten gilt der 31. Dezember 1873.

Bern, den 18. April 1873.

Das eidg. Militärdepartement:  
Welti.

## Ausschreibung von erledigten Stellen.

(Die Bewerber müssen ihre Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Namen, und ausser dem Wohnorte auch den Heimort deutlich angeben.)

Wo der Betrag der Besoldung nicht angegeben ist, wird derselbe bei der Ernennung festgesetzt. Nähere Auskunft ertheilt die für die Empfangnahme der Anmeldungen bezeichnete Amtstelle.

- |                                                                                                                                                                                  |   |                                                                      |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---|----------------------------------------------------------------------|
| 1) Postkommis in Neuenburg.                                                                                                                                                      | } | Anmeldung bis zum 6. Juni 1873 bei der Kreispostdirektion Neuenburg. |
| 2) Postbüreaudiener in Neuenburg.                                                                                                                                                |   |                                                                      |
| 3) Postkommis in Sitten (Wallis).                                                                                                                                                | } | Anmeldung bis zum 6. Juni 1873 bei der Kreispostdirektion Lausanne.  |
| 4) Briefträger in Bex (Waadt).                                                                                                                                                   |   |                                                                      |
| 5) Telegraphist in Merenschwand (Aargau). Jahresbesoldung Fr. 120, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 10. Juni 1873 bei der Telegraphen-Inspektion in Olten.            |   |                                                                      |
| 6) Telegraphist in Rehetobel (Appenzell A. Rh.). Jahresbesoldung Fr. 120, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 10. Juni 1873 bei der Telegrapheninspektion in St. Gallen. |   |                                                                      |
- 
- 1) Postkommis in St. Gallen. Anmeldung bis zum 30. Mai 1873 bei der Kreispostdirektion St. Gallen.
  - 2) Posthalter in Müllheim (Thurgau). Anmeldung bis zum 30. Mai 1873 bei der Kreispostdirektion Zürich.
  - 3) Postablagehalter, Briefträger und Bote in Ryken (Aargau). Anmeldung bis zum 30. Mai 1873 bei der Kreispostdirektion Aarau.
  - 4) Briefträger in Nidau. }
  - 5) Postpaker in St. Immer. }      Anmeldung bis zum 30. Mai 1873 bei der Kreispostdirektion Neuenburg.
  - 6) Postkommis in Chur. Anmeldung bis zum 30. Mai 1873 bei der Kreispostdirektion Chur.
  - 7) Telegraphist in Rüeggisberg (Bern). Jahresbesoldung Fr. 120, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 2. Juni 1873 bei der Telegraphen-Inspektion in Bern.

- 8) Telegraphist in Büßerach (Solothurn). Jahresbesoldung Fr. 120, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 2. Juni 1873 bei der Telegraphen-Inspektion in Olten.
- 9) Telegraphist in Goldach (St. Gallen). } Jahresbesoldung Fr. 120, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 2. Juni 1873 bei der Telegraphen-Inspektion in St. Gallen.
- 10) Telegraphist in Eschlikon (Thurgau). }
- 11) Telegraphist in Süs (Graubünden). Jahresbesoldung Fr. 120, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 26. Mai 1873 bei der Telegraphen-Inspektion in Bellenz.
- 12) Telegraphist in Zürich, eventuell Büreauchef. Jahresbesoldung nach Maßgabe des Bundesgesetzes vom 29. Januar 1863. Anmeldung bis zum 26. Mai 1873 bei der Telegraphen-Inspektion in Zürich.
- 13) Telegraphist in La Roche (Kt. Freiburg). }
- 14) Telegraphist in Avry devant Pont (Kt. Freiburg). } Jahresbesoldung Fr. 120, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 26. Mai 1873 bei der Telegrapheninspektion in Lausanne.
- 15) Telegraphist in Burtigny (Kt. Waadt). }
- 16) Telegraphist in Longirod (Kt. Waadt). }
- 17) Telegraphist in Maur (Zürich). Jahresbesoldung Fr. 120, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 26. Mai 1873 bei der Telegrapheninspektion in Zürich.



## Inserate

|                     |                  |
|---------------------|------------------|
| In                  | Bundesblatt      |
| Dans                | Feuille fédérale |
| In                  | Foglio federale  |
| Jahr                | 1873             |
| Année               |                  |
| Anno                |                  |
| Band                | 2                |
| Volume              |                  |
| Volume              |                  |
| Heft                | 24               |
| Cahier              |                  |
| Numero              |                  |
| Geschäftsnummer     | ---              |
| Numéro d'affaire    |                  |
| Numero dell'oggetto |                  |
| Datum               | 24.05.1873       |
| Date                |                  |
| Data                |                  |
| Seite               | 590-594          |
| Page                |                  |
| Pagina              |                  |
| Ref. No             | 10 007 676       |

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.  
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.  
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.